Gesamte Rechtsvorschrift für Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, Fassung vom 26.01.2015

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011)

Stammfassung: LGBl. Nr. 2/2012

Änderung

LGBl. Nr. 36/2012
LGBl. Nr. 91/2012
LGBl. Nr. 110/2013
LGBl. Nr. 116/2014

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – verordnet:

Text

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissionsgrenzwertüberschreitung geführt haben oder beitragen, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiete

(1) Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L für den Luftschadstoff PM_{10} (Feinstaub) werden nachfolgende Gebiete ausgewiesen:

1. Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ umfassend:

Politische Bezirke	Gemeinde
Stadt Graz	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz Gössendorf Grambach Hart bei Graz Hausmannstätten Pirka Raaba Seiersberg

2. Sanierungsgebiet „Aichfeld“ umfassend:

Politischer Bezirk	Gemeinde
Murtal	Apfelberg Flatschach Großlobming Knittelfeld Kobenz (nur Katastralgemeinden Kobenz und Raßnitz) Spielberg bei Knittelfeld St. Margarethen bei Knittelfeld Zeltweg

3. Sanierungsgebiet „Zentrale Mur-Mürz-Furche“ umfassend (KG steht für Katastralgemeinde; in jenen Gemeinden, in denen Katastralgemeinden angeführt werden gilt, dass nur die angeführten Katastralgemeindegebiete der Gemeinde als Sanierungsgebiet ausgewiesen werden):

Politischer Bezirk	Gemeinde	KG
Bruck-Mürzzuschlag	Allerheiligen im Mürztal	Allerheiligen Edelsdorf Sölsnitz
	Bruck an der Mur	Berndorf Bruck an der Mur Pischk Wienervorstadt
	Kapfenberg	Deuchendorf Pötschen Winkl St. Martin Hafendorf Pötschach Krottendorf Schörgendorf Kapfenberg Diemlach
	Kindberg	Kindberg Kindthal Kindbergdörfl
	Mürzhofen	alle
	Oberaich	Oberdorf-Landskron Picheldorf Streitgarn Oberaich
	St. Lorenzen im Mürztal	Rammersdorf St. Lorenzen im Mürztal
	St. Marein im Mürztal	alle
Leoben	Leoben	Judendorf Waasen Donawitz Leoben Mühltal Leitendorf Göß Prettach
	Niklasdorf	alle
	Proleb	alle

	St. Michael in der Obersteiermark	Brunn Jassing Liesingtal St. Michael in der Obersteiermark Vorderlainsach
	St. Peter-Freienstein	Trollinggraben St. Peter-Freienstein

4. Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“ umfassend (betreffend die angeführten Katastralgemeinden gilt die Vorgabe von 3. sinngemäß):

Politischer Bezirk	**Gemeinde**	**KG**
Deutschlandsberg	Aibl	Aibl Aichberg
	Bad Gams	Bergegg Furth Gams Gersdorf Hohenfeld Mitteregg Müllegg Niedergams Vochera am Weinberg
	Deutschlandsberg	alle
	Eibiswald	alle
	Frauental an der Laßnitz	alle
	Groß St. Florian	alle
	Georgsberg	Feisternitz
	Großradl	Sterglegg
	Hollenegg	alle
	Lannach	alle
	Limberg bei Wies	alle
	Pitschgau	alle
	Pölfing-Brunn	alle
	Preding	alle
	Rassach	alle
	Schwanberg	alle
	St. Josef (Weststeiermark)	alle
	St. Martin im Sulmtal	alle
	St. Peter im Sulmtal	alle
	Stainz	alle
	Stainztal	alle
	Stallhof	alle
	Sulmeck-Greith	alle
	Unterbergla	alle
	Wettmannstätten	alle
	Wies	alle

Graz-Umgebung	Attendorf	alle
	Brodingberg	alle
	Deutschfeistritz	Deutschfeistritz
		Kleinstübing
	Dobl	alle
	Edelsgrub	alle
	Eggersdorf	alle
	Fernitz	alle
	Gratkorn	alle
	Gratwein	alle
	Hart-Purgstall	alle
	Haselsdorf-Tobelbad	alle
	Hitzendorf	alle
	Höf-Präbach	alle
	Judendorf-Straßengel	alle
	Kainbach bei Graz	alle
	Kalsdorf bei Graz	alle
	Krumegg	alle
	Kumberg	alle
	Langegg	alle
	Laßnitzhöhe	alle
	Lieboch	alle
	Mellach	alle
	Nestelbach	alle
	Peggau	alle
	St. Marein bei Graz	alle
	Stattegg	alle
	Thal	alle
	Unterpremstätten	alle
	Vasoldsberg	alle
	Weinitzen	alle
	Werndorf	alle
	Wundschuh	alle
	Zettling	alle
	Zwaring-Pöls	alle
Hartberg-Fürstenfeld	Altenmarkt bei Fürstenfeld	alle
	Bad Blumau	alle
	Bad Waltersdorf	alle
	Blaindorf	alle
	Buch-St. Magdalena	alle
	Burgau	alle
	Dechantskirchen	Dechantskirchen
		Kroisbach
	Dienersdorf	alle
	Ebersdorf	alle
	Friedberg	Ehrenschachen
		Friedberg
	Fürstenfeld	alle
	Grafendorf	alle
	Greinbach	Penzendorf
		Wolfgrub

	Großhart	alle
	Großsteinbach	alle
	Großwilfersdorf	alle
	Hainersdorf	alle
	Hartberg	alle
	Hartberg-Umgebung	alle
	Hartl	alle
	Hofkirchen bei Hartberg	alle
	Ilz	alle
	Kaibing	alle
	Kaindorf	alle
	Lafnitz	alle
	Limbach bei Neudau	alle
	Loipersdorf	alle
	Nestelbach im Ilztal	alle
	Neudau	alle
	Ottendorf an der Rittschein	alle
	Pinggau	Haideggendorf Pinggau Sinnersdorf
	Pöllau	alle
	Rohr bei Hartberg	alle
	Rohrbach an der Lafnitz	alle
	Schlag bei Thalberg	alle
	Schönegg bei Pöllau	alle
	Sebersdorf	alle
	Söchau	alle
	St. Johann bei Herberstein	alle
	St. Johann in der Haide	alle
	Stein	alle
	Stubenberg	Buchberg Stubenberg Vockenberg Zeil-Stubenberg
	Tiefenbach bei Kaindorf	alle
	Übersbach	alle
	Wörth an der Lafnitz	alle
Leibnitz	Oberhaag	Hardegg Kitzelsdorf Krast Obergreith Oberhaag
	alle anderen Gemeinden im Bezirk Leibnitz	alle
Südoststeiermark	alle Gemeinden	alle
Voitsberg	Bärnbach	alle
	Köflach	alle
	Krottendorf-Gaisfeld	alle
	Ligist	Ligist Steinberg Unterwald Grabenwarth
	Mooskirchen	alle
	Rosental an der Kainach	alle
	Söding	alle
	St. Johann-Köppling	alle
	Stallhofen	Aichegg Kalchberg Muggauberg Stallhofen

	Voitsberg	alle
Weiz	Albersdorf-Prebuch	alle
	Anger	alle
	Etzersdorf-Rollsdorf	alle
	Feistritz bei Anger	alle
	Gersdorf an der Feistritz	alle
	Gleisdorf	alle
	Gutenberg an der Raabklamm	Kleinsemmering
	Markt Hartmannsdorf	alle
	Hirnsdorf	alle
	Hofstätten an der Raab	alle
	Ilztal	alle
	Krottendorf	alle
	Kulm bei Weiz	alle
	Labuch	alle
	Laßnitzthal	alle
	Ludersdorf-Wilfersdorf	alle
	Mitterdorf an der Raab	alle
	Mortantsch	Göttelsberg Hafning Leska Mortantsch
	Naas	Steinberg Affenthal Birchbaum Naas
	Nitscha	alle
	Oberrettenbach	alle
	Pischelsdorf in der Steirmark	alle
	Preßguts	alle
	Puch bei Weiz	Elz Harl Klettendorf Perndorf Puch
	Reichendorf	alle
	Sinabelkirchen	alle
	St. Margarethen an der Raab	alle
	St. Ruprecht an der Raab	alle
	Thannhausen	Landscha Oberdorf bei Thannhausen Oberfladnitz Peesen Raas Trennstein
	Ungerdorf	alle
	Unterfladnitz	alle
	Weiz	alle

(2) Das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ nach Abs. 1 Z. 1 und jene Autobahnkorridore die gemäß § 2 Z. 2 der VBA-Verordnung IG-L Steiermark, LGBl. Nr. 87/2011 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind, werden als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L für den Luftschadstoff NO_2 ausgewiesen.

Anm: in der Fassung LGBl. Nr. 116/2014

§ 3

Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Juni 2012 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen

Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind oder die Abgaswerte für NOx in der Höhe von 9 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,4 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro I).

(2) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2013 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO_x in der Höhe von 7 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,15 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro II).

(3) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2014 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO_x in der Höhe von 5 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,13 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro III).

(4) Abs. 1, 2 und 3 gelten für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge außer für

1. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;
2. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass die angegebenen Abgasgrenzwerte für NO_x und für Partikel nicht überschritten werden (z. B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung);
3. Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten, Fahrzeuge nach Schaustellerart sowie historische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2010;
4. Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen, sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBI. I Nr. 57/2001, vorliegt;
5. Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 12 Tonnen, die im Werkverkehr gemäß § 10 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2006, im Sanierungsgebiet durch Unternehmer, deren Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lastkraftwagen, Sattelzug- bzw. Sattelkraftfahrzeuge umfasst, verwendet werden.

(5) *(Anm.: entfallen)*

(6) Sämtliche Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge sind innerhalb der Sanierungsgebiete mit den entsprechenden Abgasklassenkennzeichnungen gemäß der IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 248/2012, korrekt zu kennzeichnen. Eine solche Kennzeichnung gilt als Nachweis hinsichtlich der Abgasklasse eines betroffenen Fahrzeuges nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 36/2012, LGBl. Nr. 116/2014

§ 4

Mindestemissionsstandards für Taxis

(1) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,18 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. März 2012 nicht gestattet.

(2) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,025 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. Jänner 2013 nicht gestattet.

(3) Die Einhaltung der maximalen Partikelemissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 und 2 werden durch Plaketten dokumentiert, die vom Landeshauptmann nach Prüfung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Plaketten, die das amtliche Kennzeichen sowie eine fortlaufende Nummerierung enthalten, sind an der rechten Seite der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen.

§ 4a

Aufbringung von Streumitteln im Rahmen des Winterdienstes

(1) Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen in den Sanierungsgebieten gemäß § 2 nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8

mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindenden oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte (mindestens LA25) sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, quarzhaltigen abstumpfenden Streumitteln und Recyclingmaterial wie Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

(2) Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen in den Sanierungsgebieten sind von den aufgebrachten abstumpfenden Streumitteln zu reinigen, sobald sie unter Beachtung der aktuellen und prognostizierten Witterungsverhältnisse nicht mehr für die Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(3) Die Reinigung von für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen hat im Ortsgebiet unter Befeuchtung zu erfolgen, um die Staubentwicklung soweit wie möglich zu verhindern.

(4) Die Reinigungspflicht im Sinne des Abs. 3 entfällt, solange widrige Witterungsverhältnisse eine Befeuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen im Zuge der Reinigung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2012

§ 4b

Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ in ortsfesten Anlagen

(1) Ortsfeste Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 1 des Immissionsschutzgesetzes–Luft, die in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 liegen und mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff (zB. „Heizöl extra leicht“, Erdgas oder Flüssiggas) betrieben werden.

(2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn:

1. die jeweilige Anlage zum Einsatz von emissionsärmeren Brennstoffen geeignet ist, oder
2. die Eignung zur Verwendung emissionsärmerer Brennstoffe mittels wirtschaftlich vertretbarer Umrüstungsmaßnahmen hergestellt werden kann. Diese Anlagen dürfen weiter mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, bis jene Lagerbestände, die nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für diese Betriebsanlage vorhanden sind, aufgebraucht sind.

(3) Drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist der Betrieb von allen Anlagen im Sinne des Abs. 2 Z 2 mit „Heizöl leicht“ untersagt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2012

§ 4c

Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern

Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger- und Laubbläserkombinationsgeräten ist im gesamten Stadtgebiet von Graz und Leibnitz sowie im Gemeindegebiet von Kaindorf an der Sulm ganzjährig verboten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 110/2013

§ 5

Maßnahmen für die Landwirtschaft

(1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos in Sanierungsgebieten gemäß § 2 sind geeignete Vorrichtungen zur größtmöglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

(2) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhältiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2008, kundgemacht im Amtsblatt zur Wr. Zeitung vom 31. Jänner 2008, ABl. Nr. 22/2008, zu erfolgen.

(3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

§ 6

Gülleanlagen

(1) Gülleanlagen müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende, gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich

aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (z. B. atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.

(2) Durch betriebliche Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmixen vor der Ausbringung.

(3) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung in Abs. 1 und § 5 Abs. 3 sind Gülleanlagen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß reduzieren, wie durch die Verwendung einer Abdeckung im Sinne des Abs. 1 erzielt würden.

§ 6a

EU-Recht

(1) Die Bestimmungen des § 4a (Notifikationsnummer 2012/134/A) und § 4b (Notifikationsnummer 2012/135/A) dieser Verordnung wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert.

(2) Die Bestimmung des § 4c (Notifikationsnummer 2012/0395/A) dieser Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2012, LGBl. Nr. 110/2013

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2012 in Kraft.

§ 7a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 3 Abs. 4 Z 3 und die Einfügung des § 3 Abs. 4 Z 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 36/2012 tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.

(2) Die Einfügung der §§ 4a, 4b und 6a durch die Novelle LGBl. Nr. 91/2012 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 20. September 2012, in Kraft.

(3) Die Einfügung des § 4c und die Anfügung des § 6a Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 110/2013 treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

(4) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 116/2014 treten in Kraft:

1. § 2 und § 3 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **30. Oktober 2014**;
2. § 3 Abs. 6 mit **1. Jänner 2015**; gleichzeitig tritt§ 3 Abs. 5 außer Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 36/2012, LGBl. Nr. 91/2012, LGBl. Nr. 110/2013, LGBl. Nr. 116/2014

§ 8

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die IG-L Maßnahmenverordnung 2008, LGBl. Nr. 96/2007, außer Kraft.